

Referat RS III 1
RS III 1 - 14843/1

Bonn, 03. Dezember 1996
Hausruf: 2866

019166

Frau Ministerin *Me*

über

Herrn Staatssekretär Jauck
Herrn Abteilungsleiter RS
Herrn Unterabteilungsleiter RS III

Jay
17h 3.12.96

vorgelegt mit der Bitte um Kenntnisnahme

Erkundung des Salzstockes Gorleben
- Erlangung von Salzrechten -

I. Zweck der Vorlage

- Sachstandsinformation *im Hinblick auf EUK Gespräch*
- Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Hinweis:

Diese Vorlage befaßt sich i.w. mit den rechtlichen Aspekten beim Erwerb der Salzrechte. Eine Vorlage über die weiteren Erkundungsarbeiten vor dem Hintergrund der aktuellen Salzrechtssituation befindet sich in Vorbereitung und wird in Kürze übermittelt werden.

II. Sachstand

1. Allgemeine Aspekte zu den Salzrechten in Gorleben

Im Bereich des Salzstocks Gorleben

- stellt das Salz teilweise einen bergfreien Bodenschatz dar, dessen Aufsuchung mit einer Erlaubnis nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) durch die zuständige Bergbehörde möglich ist,

019167

- bestehen teilweise als niedersächsische Besonderheit überkommene (alte) Salzabbaugerechtigkeiten der Grundeigentümer. Von diesen müssen die alten Salzrechte erworben oder auf andere Weise erlangt werden.

2. Erlangung der Salzrechte

Die bisherigen Planungen zur Erkundung und Einrichtung eines Endlagers gehen von der Erlangung aller Salzrechte aus; auch die Aussage einer untermauerten Eignungshöflichkeit ist darauf gegründet.

Am Salzstock Gorleben bestehen für die Bereiche der vorgesehenen Erkundung zu 74% alte Salzrechte (siehe unter 2.1) und zu 26% bergfreie Bodenschätze (siehe unter 2.2).

2.1 alte Salzrechte

Bei den Salzrechten (74 %) wurde ein Nießbrauchsrecht zur Erkundung (siehe hierzu auch II.3) bisher nur ca. 59 % eingeräumt. Die damit einer Erkundung zugänglich gewordenen Flächen hängen allerdings nicht zusammen, so daß derzeit nur ein Bruchteil auch tatsächlich zur Erkundung genutzt werden kann.

Graf von Bernstorff und evangelische Kirchen- und Kapellengemeinden besitzen die übrigen alten Salzrechte. Sie haben entweder gegenüber der Bergbehörde oder öffentlich erklärt, daß sie - zumindest für den Fall, daß die Nutzung der Kernenergie fortgesetzt wird - nicht bereit sind, ihre Rechte an den Bund abzutreten. Das BfS ist trotzdem weiterhin bemüht, diese Salzrechte durch Verhandlungen zu erlangen.

Da eine vertragliche Lösung mit den Salzrechtsinhabern bisher nicht möglich war, hat das BfS folgende rechtliche

- 3 -

019168

Schritte eingeleitet:

- Antrag zur Aufhebung der alten Salzrechte nach § 160 BBergG des Graf von Bernstorff.
- Antrag zur Aufhebung der alten Salzrechte nach § 160 BBergG der Kirchen- und Kapellengemeinden.
- Antrag zur Aufsuchung von Salz zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 159 BBergG für die Bereiche der alten Salzrechte des Grafen von Bernstorff und der Kirchen- und Kapellengemeinden.

Das BfS hat die Bergbehörde gebeten, zunächst über den Antrag nach § 159 BBergG zu entscheiden und nur für den Fall, daß dieser Antrag abgelehnt werden sollte, über die Anträge nach § 160 BBergG zu entscheiden.

Das bisherige Vorgehen des Bundes und die daran geknüpften Erwartungen werden gestützt durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 02. November 1995. Dieses hatte ausgeführt, es sei nicht ausgeschlossen, daß eine der vom VG Lüneburg im erstinstanzlichen Verfahren erörterten Möglichkeiten (hierzu gehörten auch Zulegung und Streitentscheidung) zur Erlangung der erforderlichen Berechtigung greife. "Die Annahme, der Gesetzgeber habe die bei Inkrafttreten des Bundesberggesetzes bestehenden alten Rechte als unüberwindbares Hindernis gegenüber jeder Möglichkeit der Inanspruchnahme für die Erforschung des Untergrundes für ein Vorhaben aufrechterhalten wollen, das er in § 126 Abs. 3 BBergG als im öffentlichen Interesse geboten angesehen hat, liegt eher fern."

019169

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung erwägt BMU/BfS noch Anträge

- zur Zulegung (§§ 35 ff BBergG) und
- zur Streitentscheidung (§§ 39 ff BBergG) zu stellen, auch wenn diesen Anträgen wenig Chancen beigemessen werden.

Entscheidungen der Bergbehörde über die vom BfS bisher gestellten Anträge stehen noch aus.

Sollte die Bergbehörde nicht rechtzeitig entscheiden, wird Untätigkeitsklage erhoben werden. Bei abweisenden Entscheidungen werden - sofern erforderlich - Anfechtungsklagen erhoben werden.

2.2 bergfreie Bodenschätze

Bergfreie Bodenschätze können aufgesucht werden, wenn hierfür eine Erlaubnis nach § 7 BBergG erteilt worden ist. Der Antrag des BfS liegt dem niedersächsischen Bergbehörden vor, die noch nicht entschieden haben. Bei BMU/BfS besteht gleichwohl die Erwartung, daß die niedersächsischen Bergbehörden die erforderliche Erlaubnis erteilen werden. Ggf. ist auch hierzu ein Verwaltungsstreitverfahren durchzuführen.

3. (Neu-) Erwerb der alten Salzrechte für die Endlagerung radioaktiver Abfälle

Für eine spätere untertägige Endlagerung radioaktiver Abfälle sind die Salzrechte auch von denjenigen neu zu erwerben, die ihre alten Rechte mit einem Nießbrauch zur Erkundung zugunsten des BfS belastet haben. Verhandlungen wurden insoweit noch nicht geführt, da ihre Aufnahme erst dann sinnvoll ist, wenn die Entscheidung zur Errichtung

eines Endlagers nach erfolgreichem Abschluß der Erkundungen getroffen wurde. Insoweit kann zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht prognostiziert werden, ob und unter welchen Bedingungen ein Erwerb möglich ist. In jedem Fall würde das Vorliegen von Enteignungsvorschriften den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Salzrechten erleichtern.

4. Einführung von Enteignungsvorschriften

Zur Schaffung einer sicheren zweifelsfreien Rechtsgrundlage zur Erlangung der privaten Salzrechte (für die Erkundung und die Errichtung) sollten Enteignungsvorschriften geschaffen werden.

Mögliche Standorte und Regelungsbereiche solcher Enteignungsvorschriften wären:

1. Bundesberggesetz

Nachteil:

Regelungsbereich nur für die Erkundungsphase; für Errichtung und Betrieb wären noch zusätzlich Regelungen im AtG erforderlich.

Hinweis:

Gesetzesänderung bedarf nach erster Einschätzung keiner Bundesratszustimmung.

Aber Vorfeil: Konsistenz mit Erkundungsgesetz nach Bergrecht

2. Atomgesetz

- Variante 1

o Vollprivatisierung

o BFS wird Planfeststellungs- und Enteignungsbehörde

Hinweis:

Gesetzesänderung nach erster Einschätzung nicht zustimmungspflichtig.

- Variante 2

- o Teilprivatisierung, z.B. Beleihung
- o Land ^{bleibt} ~~wird~~ Planfeststellungs- und ^{wird} Enteignungsbehörde; es wird in Bundesauftragverwaltung tätig

Hinweis:

Gesetz wäre zustimmungspflichtig

- Variante 3

- o Teilprivatisierung, z.B. Beleihung
- o Land ^{bleibt} ~~wird~~ Planfeststellungs- und ^{wird} Enteignungsbehörde, wird aber in Landeseigenverwaltung tätig

Hinweis:

Gesetz wäre nicht zustimmungspflichtig

Erste Entwürfe für Enteignungsvorschriften sowohl für das BBergG als auch das AtG liegen vor. Sie sind nach einer Entscheidung über das zuständige Konzept zur Endlagerung radioaktiver Abfälle evtl. anzupassen.

5. Stellungnahme

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den bisher gestellten Anträgen auf der Grundlage des Bundesberggesetzes werden inzwischen Enteignungsvorschriften vorbereitet. Es erscheint zweckmäßig, diese Vorschriften sowohl für die Erkundung, als auch für Errichtungs- und Betriebsphase im Atomgesetz anzusiedeln.

*Wir favorisieren Nr 2, Variante 2,
Prüfungen sind aber noch
nicht abgeschlossen.*

019172

6. Votum

Es wird um Billigung gebeten, Enteignungsvorschriften für Erkundung, Errichtung und Betrieb von Endlagern für radioaktive Abfälle in die anstehende AtG-Novelle aufzunehmen.

In Vertretung



Künne